

**3212/AB**  
**vom 16.12.2025 zu 3660/J (XXVIII. GP)**[sozialministerium.gv.at](http://sozialministerium.gv.at)

■ Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

**Korinna Schumann**  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.857.390

Wien, 27.11.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3660/J des Abgeordneten Andreas Kühberger, Kolleginnen und Kollegen betreffend Präzedenzfall Kelsen – wie wird die 2023 beschlossene Herkunftskennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung umgesetzt?** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Für die Kontrolle der Einhaltung der Herkunftskennzeichnung sind bekanntlich die Lebensmittelbehörden der einzelnen Bundesländer zuständig. Gibt es ein zentrales Register, in dem die Ergebnisse dieser Kontrollen gesammelt werden?*
  - a. *Wenn nein, wird in den Bundesländern ein Register geführt?*
  - b. *Wenn nein, wird in den Bezirkshauptmannschaften ein Register geführt?*

Dazu wird auf den Lebensmittelsicherheitsbericht als Teil des Berichts gemäß dem Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz verwiesen. Die Ergebnisse des Vollzugs des nationalen Kontrollplans fließen in den Bericht ein. Die durchgeführten amtlichen Kontrollen der Herkunftskennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflichtung werden dabei aber nicht speziell ausgewiesen, auch nicht in den Bundesländern. Die Bezirksverwaltungsbehörden führen keine amtlichen Lebensmittelkontrollen durch.

**Frage 2:**

- *Wie viele Betriebe werden durch die verpflichtende Herkunfts kennzeichnung nach BGBl. II Nr. 65/2023 erfasst?*

Im gesamten Bundesgebiet fallen ca. 2.840 Betreiber und Betreiberinnen von Großküchen in den Geltungsbereich der Verordnung.

**Frage 3:**

- *Wie viele Betriebe haben sich freiwillig zur Umsetzung der Herkunfts kennzeichnung gemäß BGBl. II Nr. 65/2023 verpflichtet?*

Die Bundesländer verfügen über keine auswertbaren Daten zur Umsetzung der freiwilligen Herkunfts kennzeichnung in der Gastronomie, da es keine separate Erfassung gibt.

**Frage 4:**

- *In weiterer Folge sind Verwaltungsstrafen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) vorgesehen. Wie viele solcher Strafen wurden seit Inkrafttreten der Verordnung ausgesprochen?
  - In welchem finanziellen Bereich bewegt sich die Höhe der Strafen?**

Über die von den Bezirksverwaltungsbehörden zu verhängenden Verwaltungsstrafen liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

**Frage 5:**

- *Wenn Verstöße gegen die Herkunfts kennzeichnung nachgewiesen werden, gibt es Fälle, in denen anschließend eine Beratung im Sinne von „Beraten statt Strafen“ stattfindet?*

Die Behörden agieren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Wird ein Verstoß nachgewiesen, kommt es natürlich auch zu einer Beratung durch die Lebensmittelaufsicht.

**Frage 6:**

- *Wo sind Verwaltungsstrafen, die aufgrund von Verstößen gegen die oben erwähnte Verordnung zur verpflichtenden Herkunfts kennzeichnung ausgesprochen werden, für Konsumenten ersichtlich?*

Verwaltungsübertretungen, die Unternehmen begehen, sind für Konsumentinnen und Konsumenten nicht ersichtlich.

**Frage 7:**

- *Wird die Kontrolle der Verordnung im Zuge der stattfindenden Lebensmittelkontrolle durchgeführt?*

Ja, die amtlichen Kontrollen finden im Zuge von Betriebsrevisionen statt.

**Frage 8:**

- *Wurden seit Inkrafttreten der Verordnung alle betroffenen Betriebe mindestens einmal überprüft?*
  - a. Wenn nein, wie groß ist der Anteil der Betriebe, die noch nicht überprüft wurden?*
  - b. Wenn ja, in welchen Zeitabständen werden betroffene Betriebe der Kontrolle unterzogen?*

Die Vollziehung der amtlichen Lebensmittelkontrolle erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung. Unter der Verantwortung der Landeshauptleute werden die Aufsichtsorgane tätig (Lebensmittelaufsicht). Die Vorgangsweise bei Kontrollen durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erfolgt österreichweit einheitlich. Die Kontrollen werden in bestehende Kontrollen integriert und sind Teil des nationalen Kontrollplans.

**Frage 9:**

- *Mit welchem System werden die Betriebe, die kontrolliert werden sollen, ausgewählt?*

Die grundsätzliche Koordinierung der Lebensmittelkontrolle erfolgt durch die Vorgaben des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) und dem jährlichen nationalen Kontrollplan. Im MNKP werden die Ziele und Strategie der amtlichen Kontrolle vorgegeben. Der jährliche

nationale Kontrollplan enthält genaue Vorgaben hinsichtlich Häufigkeit der Betriebskontrollen und Art und Menge der zu entnehmenden Proben. Dieser wird nach Befassung der Länder und der Agentur von mir erstellt. Die Vorgangsweise bei Kontrollen durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erfolgt österreichweit einheitlich gemäß dem bundesweit geltenden Qualitätsmanagementsystem der Lebensmittelaufsicht.

**Frage 10:**

- *Wie viele der betroffenen Betriebe sollen laut nationalen Kontrollplan pro Jahr kontrolliert werden?*

Hierzu verweise ich auf die Beantwortung der Frage 9.

**Frage 11:**

- *Die Verordnung beschränkt sich auf die oben genannten Lebensmittel. Gibt es Daten über den Anteil österreichischer Produkte in diesen Kategorien?*
  - a. Wenn ja, wie hoch ist der Anteil in den einzelnen Kategorien?*
  - b. Wenn ja, hat sich der Anteil der österreichischen Produkte in den einzelnen Kategorien erhöht beziehungsweise reduziert?*
  - c. Wenn nein, gibt es Bestrebungen, eine solche Datenbank zu etablieren, um die Wirkung der Verordnung greifbarer zu machen?*

Die Verordnung zur Herkunfts kennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung ist drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren. Allfällige weitere Maßnahmen werden daher nach Durchführung der Evaluierung zu prüfen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

